

Silvan Auer
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43(0)512/5344-5120
bh.il.verkehr@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IL-VK-STVO-3270/3-2023

Innsbruck, 19.04.2023

**Verkehrsverhältnisse Bezirk Innsbruck Land - besondere Verkehrslagen bzw. Verkehrsüberlastung
A12/A13/B182 u.a. im Sommer (Reisefahrverbot) - Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge**

Verordnung

Da auf Grund von Verkehrsbeobachtungen und Verkehrserfahrungen an den unten angeführten Tagen infolge hohen Reiseverkehrs mit Ziel in Italien oder in einem Land, das über Italien erreicht werden soll, und hohen Rückreiseverkehrs mit Ziel in Deutschland oder in einem Land, das über Deutschland erreicht werden soll, Rückstaubildungen auf den höherrangigen Straßen (A13 Brenner Autobahn, A12 Inntal Autobahn, B182 Brennerstraße und B171 Tiroler Straße) und Ausweichverkehre auf das dafür nicht geeignete niederrangige Straßennetz zu erwarten sind, verordnet die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck gemäß § 44a Abs. 1 i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF, zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs am niederrangigen Straßennetz wie folgt:

I. Fahrverbote für alle Kraftfahrzeuge

§ 1

(1) An folgenden Standorten wird vom

- 27.05.2023 bis 29.05.2023,
- 08.06.2023 bis 11.06.2023 und
- 29.07.2023 bis 10.09.2023

an Samstagen, Sonn- und Feiertagen jeweils in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr gemäß § 52 lit. a Z. 6c StVO 1960 ein **Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge** verfügt, **wenn das Ziel der Fahrt in Italien oder in einem Land liegt, das über Italien erreicht werden soll.**

- a) auf der L9 Mittelgebirgsstraße von der Kilometertafel 20,863 bis unmittelbar östlich der Kreuzung mit der Gemeindestraße Volderwaldstraße, Tulfes, in Fahrtrichtung Tulfes.
- b) auf der L38 Ellbögener Straße von unmittelbar nach dem Kreisverkehr Ampass Häusern bei der Kilometertafel 0,000 bis unmittelbar vor die Kreuzung mit dem Gröbentalweg, Ampass, 190 m nach der Kilometertafel 1,750 in Fahrtrichtung Ampass.

Gemeinde Patsch

- c) auf der L38 Ellbögener Straße 105 m nach der Kilometertafel 10,250 bis unmittelbar vor die Kreuzung mit der Gemeindestraße Dorfstraße, Patsch, 90 m nach der Kilometertafel 10,750 in Fahrtrichtung Ellbögen.
- d) auf der L38 Ellbögener Straße von der Kilometertafel 11,750 bis unmittelbar vor die Kreuzung mit der Auffahrt Tarzens, Ellbögen, 160 m nach der Kilometertafel 12,0 in Fahrtrichtung Ellbögen.

Gemeinde Gries am Brenner

- e) auf der Gemeindestraße Nösslach (Grundstück 1561/1, KG Gries am Brenner) 16 m südöstlich der nördlichsten Ecke des Grundstücks 967/1, KG Gries am Brenner, beim Staats- und Grenzpunkt 2351 bis unmittelbar vor die Kreuzung mit der Gemeindestraße Gst.Nr. 1546, KG Gries am Brenner in Fahrtrichtung Süden.

Marktgemeinde Völs

- f) auf der Gemeindestraße Gießenweg von 13 m nördlich der nördlichsten Ecke des Gst. 1553/3, KG Völs – 81135, bis zur Einmündung in die L11 Völser Straße in Fahrtrichtung Süden.
- g) auf der L11 Völser Straße von unmittelbar nach der Ausfahrt aus dem Kreisverkehr L11 Völser Straße / L306 Kranebitter Straße bis zur Kilometertafel 5,500 in Fahrtrichtung Osten (Innsbruck).
- h) auf der L11 Völser Straße von unmittelbar nach der Ausfahrt aus dem Kreisverkehr L11 Völser Straße / L306 Kranebitter Straße bis unmittelbar vor die Kreuzung mit der Aflingerstraße. Völs, 60 m nach der Kilometertafel 6,250 in Fahrtrichtung Westen (Kematen in Tirol).
- i) auf der B171b Tiroler Straße Abzwg. Völs unmittelbar nach der östlichen Ausfahrt aus dem nördlichen Kreisverkehr B171b Tiroler Straße Abzwg. Völs / A12 Inntal Autobahn bis 102 m nach der Kilometertafel 0,800 (Bezirksgrenze zu Innsbruck) in Fahrtrichtung Osten (Innsbruck).
- j) auf der Gemeindestraße Aflingerstraße von der nordöstlichen Ecke des Grundstücks 800/25, KG Völs – 81135, bis unmittelbar vor der Kreuzung mit der Peter-Siegmair Straße in Fahrtrichtung Osten.

Gemeinde Sellrain

- k) auf der Gemeindestraße Fotscherstraße, Sellrain, von unmittelbar nach der Kreuzung mit der L13 Sellraintalstraße bis zum Staats- und Grenzpunkt 9343 des Grundstücks 1889, KG Sellrain, in Fahrtrichtung Süden.

Gemeinde Kematen in Tirol

- l) auf der L394 Axamer Straße 20 Meter nach der Kilometertafel 0,00 bis 152 Meter nach der Kilometertafel 1,750 in Fahrtrichtung Axams.
- m) auf der L13 Sellraintalstraße von unmittelbar nach der südlichen Ausfahrt aus dem Kreisverkehr L13 Sellraintalstraße / Auffahrt A12 Inntal Autobahn bis unmittelbar vor die Kreuzung mit der Gemeindestraße Industriezone in Fahrtrichtung Süden (Kematen in Tirol).

- n) auf der L11 Völser Straße von unmittelbar nach der östlichen Ausfahrt aus dem Kreisverkehr L11 Völser Straße / L57 Zirler Straße bis zur Kilometertafel 14,250 in Fahrtrichtung Osten (Unterperfuss).
- o) auf der L57 Zirler Straße von der Kilometertafel 0,000 und weiter auf der Gemeindestraße Bahnhofstraße bis unmittelbar vor die Kreuzung mit der Gemeindestraße Bahnhof-Umgebung in Fahrtrichtung Osten (Ortskern Zirl).
- p) auf der B171 Tiroler Straße von 100 m nach der Kilometertafel 88,2 bis 150 m nach der Kilometertafel 86,0 in Fahrtrichtung Osten (Innsbruck).
- q) auf der Abfahrt B177-3-R3 (Richtung Bühelstraße) von der B177 Seefelder Straße in Fahrtrichtung Osten (Ortskern Zirl).
- r) auf der Abfahrt B177-2-R2 (Richtung Geistbühelweg) von der B177 Seefelder Straße in Fahrtrichtung Südosten (Ortskern Zirl).

(2) Die Verordnung zu § 2 Abs. 1 tritt gemäß § 44a Abs. 3 StVO 1960 mit der Anbringung bzw. Sichtbarmachung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 6c StVO 1960 „**Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge**“ samt Zusatztafel „**an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr; Fahrtziel Italien**“ an den im § 2 Abs. 1 genannten Zeiträumen jeweils um 07:00 Uhr in Kraft und um 19:00 Uhr außer Kraft. Die Kundmachung der Verordnung durch das Aktivieren/Deaktivieren der jeweiligen Verkehrszeichen hat durch Straßenaufsichtsorgane zu erfolgen und ist der genaue Zeitpunkt der Anbringung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 2

- (1) An folgenden Standorten wird vom
- 27.05.2023 bis 29.05.2023,
 - 08.06.2023 bis 11.06.2023 und
 - 29.07.2023 bis 10.09.2023
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen jeweils in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr gemäß § 52 lit. a Z. 6c StVO 1960 ein **Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge** verfügt, **wenn das Ziel der Fahrt in Deutschland oder in einem Land liegt, das über Deutschland erreicht werden soll:**

Gemeinde Gries am Brenner

- a) auf der Gemeindestraße Nösslach (Grundstück 1561/1, KG Gries am Brenner) beim Staats- und Grenzpunkt 2362 des Grundstücks 1560, KG Gries am Brenner, bis unmittelbar vor die Kreuzung mit der Gemeindestraße Gst.Nr. 1653, KG Steinach, beim Grenzpunkt 4150 in Fahrtrichtung Norden.

Marktgemeinde Matrei am Brenner

- b) auf der L38 Ellbögener Straße von der Kilometertafel 22,578 bis 30 Meter nach der Kilometertafel 22,250 in Fahrtrichtung Norden.

Gemeinde Patsch

- c) auf der L38 Ellbögener Straße 68 m nach der Kilometertafel 10,250 beim Staats- und Grenzpunkt 2903 des Grundstücks 2076/1, KG Patsch bis unmittelbar vor die Kreuzung mit der L33 Patscher Straße, 50 Meter nach der Kilometertafel 9,750 in Fahrtrichtung Norden.

- d) auf der L 226 Natterer Straße von der Kilometertafel 0,0 bis unmittelbar vor die Kreuzung mit dem Weinweg, Natters, 110 Meter nach der Kilometertafel 0,250 in Fahrtrichtung Natters.
- e) auf der L 227 Mutterer Straße von der Kilometertafel 0,0 bis unmittelbar vor die Kreuzung mit der Gemeindestraße Burgstall in Fahrtrichtung Mutters.

(2) Die Verordnung zu § 3 Abs. 1 tritt gemäß § 44a Abs. 3 StVO 1960 mit der Anbringung bzw. Sichtbarmachung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 6c StVO 1960 „**Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge**“ samt Zusatztafel „**an Samstagen, Sonn –und Feiertagen von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr; Fahrtziel Deutschland**“ an den im § 3 Abs. 1 genannten Zeiträumen jeweils um 07:00 in Kraft und um 19:00 außer Kraft. Die Kundmachung der Verordnung durch das Aktivieren/Deaktivieren der jeweiligen Verkehrszeichen hat durch Straßenaufsichtsorgane zu erfolgen und ist der genaue Zeitpunkt der Anbringung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 3

Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote angeordnet wurden, bleiben unberührt.

II. Verkehrsregelung durch Lichtzeichen („Dosierampel“)

Zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wird unter Bedachtnahme auf die Verkehrslage und die Verkehrserfordernisse gemäß § 36 Abs. 1 und 2 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF, bestimmt, dass vom 27.05.2023 bis 10.09.2023 in Fahrtrichtung Italien (Standort 1 und 3) und in Fahrtrichtung Deutschland (Standort 2 und 4) an nachstehend angeführten Stellen der Verkehr durch automatisch ausgelöste Lichtzeichen im Sinne von Dosierampeln geregelt wird:

4 Dosierampeln auf der B182 Brennerstraße

- Standort 1: B182 Brennerstraße, 57 Meter nach der Kilometrierungstafel 18,800 für den Verkehr in Richtung Italien
- Standort 2: B182 Brennerstraße, 148 Meter nach der Kilometrierungstafel 33,000 für den Verkehr in Richtung Deutschland
- Standort 3: B182 Brennerstraße, 148 Meter nach der Kilometrierungstafel 33,000 für den Verkehr in Richtung Deutschland
- Standort 4: B182 Brennerstraße, 50 Meter nach der Kilometrierungstafel 35,400 für den Verkehr in Richtung Deutschland

Unter Bedachtnahme auf die jeweilige Verkehrslage und nach den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs dürfen die Lichtzeichen auch von Organen der Straßenaufsicht ausgelöst werden.

Zur Absicherung der Annäherung an die „Dosierampeln“ sind vor den unter II. definierten Standorten **Gefahrenzeichen gemäß § 50 Zif. 15 StVO 1960** im Sinne des § 49 Abs. 2 StVO 1960 anzubringen.

Zusätzlich ist an den Dosierampeln eine **Zusatztafel mit dem Text „Dosierampel - max. 60 sec. Wartezeit“** anzubringen.

Der genaue Zeitpunkt der Anbringung/Entfernung der Dosierampel durch die Landesstraßenverwaltung ist der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

III. Absicherung Innradweg

Zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf dem Innradweg wird unter Bedachtnahme auf die Verkehrslage und die Verkehrserfordernisse gem. § 98 Abs. 3 StVO 1960 angeordnet, dass an folgenden Tagen:

- 27.05.2023 bis 29.05.2023,
- 08.06.2023 bis 11.06.2023 und
- 29.07.2023 bis 10.09.2023

an Samstagen, Sonn- und Feiertagen jeweils in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr an nachstehend angeführten Stellen die Verkehrsanlagen mittels **Leitbaken** einzuengen und mit einem Hinweiszeichen „**Radweg**“ zu kennzeichnen sind:

- a) Innradweg (Gst. 2971/1, KG Zirl - 81313) bei der östlichsten Ecke des Gst. 2882/1, KG Zirl - 81313) in Fahrtrichtung Innsbruck
- b) Radweg-Brücke über den Inn beim nördlichen Beginn der Brücke in Fahrtrichtung Süden
- c) unbenannte Gemeindestraße Gst. 496, KG Unterperfuß - 81311, bei der nördlichsten Ecke dieses Grundstücks in Fahrtrichtung Norden

Für den Bezirkshauptmann

Auer